

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 166 (2000)

Heft: 6

Artikel: Zulässigkeit "humanitärer Interventionen"?

Autor: Ott, Charles

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-66597>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zulässigkeit «humanitärer Interventionen»?

Tagung der Hanns-Seidelstiftung in Wildbad Kreuth

Kürzlich diskutierten 80 Experten im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt das Wesen und die Zulässigkeit einer «humanitären Intervention» zu Gunsten der Menschenrechte sowie die Bemühungen zur Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofes (ICC). Speziell an der Kosovo-Aktion der NATO war, dass der Krieg als «Polizeiaktion» bezeichnet und der zuständige UNO-Sicherheitsrat nicht um eine Ermächtigung angefragt, dafür die uralte Konzeption des «gerechten Krieges» neu belebt wurde.

Charles Ott

Seit einiger Zeit ist klar geworden, dass «Menschenrechte» einen westlichen Wert darstellen, da die Stellung des Individuums in Asien und in Afrika gegenüber dem Kollektiv ganz anders eingestuft wird. Die Betonung der Menschenrechte wird daher von ihnen meist nur als Vorwand des Westens zu Interventionen in andern Staaten betrachtet.

Problematik der Menschenrechte

Angerufen werden die Menschenrechte im Allgemeinen nur, wenn es um fremde Einmischung in innere Angelegenheiten, zum Schutz kleiner und grösserer Minderheiten geht, dies aber durchwegs **nur in kleineren Staaten**, während Grossstaaten wie Russland (Tschetschenien) oder China (Nepal) nur leise gemahnt werden.

Es zeigt sich auch, dass sie weder in der UNO-Charta noch in der Charta von Paris als Gruppenrechte definiert sind und wohl nur im **Dreiklang** mit den Rechtsgütern der **«Souveränität des Staates und dem internationalen «Gewaltverbot»** der UNO-Charta durchsetzbar sind.

Ermächtigung des Sicherheitsrates

Bis zur Schaffung des Völkerbunds galt der Krieg als anerkannte Massnahme zur Fortsetzung eines zwischenstaatlichen Streits mit andern Mitteln. In der UNO-Charta von 1945 gilt nun aber der Sicherheitsrat als einzige Behörde, welche Gewaltakte gegenüber einem andern Staat zulassen kann. Die Gewalt kann dabei militärisch, wirtschaftlich oder/und politisch sein. Diese Ermächtigung holte die NATO resp. die USA für die Jugoslawien-Aktion nicht ein, da ein Mandat wohl durch ein Veto einer Grossmacht z. B. China oder Russland verweigert worden wäre.

Wie steht es nun mit der Legitimität des NATO-Vorgehens?

a) Experten behaupten, dass die **unverantwortliche Untätigkeit** des Sicher-

heitsrates die NATO legitimiert habe, er ist aber frei in seinem Handeln

b) Andere Fachleute sehen in der **abgelehnten UNO-Resolution**, welche die NATO-Aktion verurteilen wollte, eine indirekte Ermächtigung.

c) Aber auch die Resolution zur Ermächtigung der NATO zum **Einsatz einer UNO-Schutztruppe** kann wohl nicht behilflich sein, da darin wohlweislich nichts von einer nachträglichen Ermächtigung der NATO steht.

Ebenso wenig können andere Rechtfertigungsargumentationen das fehlende Sicherheitsrat-Mandat ersetzen resp. entschuldigen:

d) die offensichtliche **Duldung der NATO-Aktion** kann sie nicht legitim machen, da ja ein Einschreiten des Rates ganz in seinem Ermessen liegt

e) das Recht der NATO als **regionale kollektive Verteidigungsallianz hilft nicht**, weil es in Jugoslawien nicht um militärische Verteidigung, sondern um Wiederherstellung der Stabilität auf dem Balkan ging

f) eine **Geschäftsführung ohne Auftrag** wäre nur möglich, wenn der Sicherheitsrat nicht handlungsfähig war; er war aber **nicht willens**, aktiv zu werden

g) **Notstandshilfe** aus übergesetzlicher Norm ist nur zulässig als Ultima Ratio und nach sorgfältiger Güterabwägung durch ein zuständiges Organ

h) **Derogierendes Gewohnheitsrecht** kann sich erst aus längerer Staatenpraxis entwickeln

i) Aus der **Effektivität einer Aktion** wird oft eine Rechtfertigung abgeleitet. Im Kosovo ist sie jedoch umstritten, während sie z. B. in Haiti, in Panama und in Grenada als gegeben erachtet und daher toleriert wird.

Es ist offensichtlich, dass die USA als einzige Supermacht bewusst auf eine Ermächtigung des Sicherheitsrates verzichteten, um so die **Pflicht zu ständiger Konsultation** des Rates zu vermeiden und so selbstständig bestimmen zu können, wie der Kampf zu führen sei. Dies wohl nach den schlechten Erfahrungen der UNO-Truppen in Bosnien.

«Humanitäre Intervention» umstritten

Zum Ärger der humanitären Hilfsorganisationen wird der neue Begriff der «humanitären Intervention» immer öfters als Entschuldigungsgrund für militärische Aktionen bemüht und damit die friedliche gewaltlose Tätigkeit von IKRK und anderen Hilfsorganisationen stark gefährdet.

Während des Kalten Krieges gab es noch echtes Peacekeeping mit dem Einverständnis des betroffenen Staates und ohne Waffengebrauch. Später wurde es immer mehr nötig, den Frieden mit Gewalt irgendwelcher Art zu erzwingen. Heute geht es ohne militärische Gewalt nicht mehr. Daher die **Verschleierung des «Kriegs»** durch «Polizeiaktion» oder eben durch «humanitäre Intervention». Der moderne Begriff «humanitäre Intervention» ist allgemein beliebt geworden, weil jeder damit machen kann, was er will, solange die Absicht gut ist.

Im Kosovo ist die «humanitäre Intervention» speziell umstritten, da ihre Folgen offensichtlich zu wenig im Voraus bedacht wurden:

a) Die Polizeiaktion konnte die ethnische Säuberung zu Lasten der Albaner nicht verhindern, sondern löste sie erst recht aus (vorher Flucht von 150000 Albanern, während des Krieges von mindestens einer Million).

b) Es wurde nicht verhindert, dass sich der NATO-Luftkrieg ab April 1999 vor allem zu Gunsten der UCK, den unkoordinierten albanischen Widerstandsgruppen, auswirkte. Die UCK war und ist die Organisation, welche unabhängig von der albanischen Regierung kämpft und sich gegen die Serben, aber auch gegen die albanische Regierung richtet(e). Sie entstieg der albanischen Mafia, welche seit langem als Drehscheibe in Europa für Drogen-, Prostitutions- und Waffenhandel fungiert, ihre Ausrüstung weitgehend aus kriminellem Geld beschafft.

c) Damit ist es der UNO-Schutztruppe unmöglich, die **Racheakte der UCK** gegen die serbische Bevölkerung voll zu verhindern, und es ist offensichtlich, dass die UCK mit ihren vielen nicht-kosovoalbanischen Führern nicht die Interessen der albanischen Kosovo-Bevölkerung vertritt, sondern grossalbanische Ideen analog dem grossserbischen Wahn Serbiens verbreitet.

Selbstbestimmung als Menschenrecht?

■ Es fragt sich, ob das Verlangen einer Bevölkerungsgruppe nach Selbstbestimmung nicht auch ein Menschenrecht ist? Die Kosovoalbaner unter Rugova hätten sich vor der Vertreibung durch die Serben

allgemein mit einem erweiterten Autonomiestatut begnügt. Jetzt ist für sie **Freiheit ohne Unabhängigkeit von Serbien undenkbar**. Genau das wollen aber die USA mit ihrem Sezessionstrauma aus dem 19. Jahrhundert verhindern, obwohl sie es Slowenien und Kroatien leicht zugestanden haben.

■ Merkwürdig ist auch die Feststellung der OSZE-Beobachter im Kosovo, dass der Krieg **dort nicht unvermeidbar** gewesen wäre. Zudem meldeten sie, dass bereits vor dem Kriegsausbruch die Amerikaner die OSZE missbrauchten, indem sie Markierungen für Fliegerangriffe auf wichtige Ziele aufstellten und den kriegerischen US-Diplomaten Walter schliesslich als Leiter der «Friedensaktion» einsetzten.

■ Dass die USA nicht nur am Schutz der Albaner interessiert waren, zeigte sich an der primären Zielauswahl sowie am nicht verhinderten Nachfließen der UCK in Gebiete, sobald sie von den serbischen Truppen geräumt wurden. Das Interesse der Supermacht war wohl nur marginal strategisch, z.B. um den russischen Einfluss im Balkan einzuschränken, die Schwächung der Souveränität der Nachbarn Griechenland, Türkei und sogar von Italien zu stoppen, wo in einzelnen Regionen die Mafia den Einsatz der italienischen Polizei abgelöst hat. **Man wollte wohl eher eine Balkanisierung Europas vermeiden als eine Europäisierung des Balkans begünstigen.**

Ein «gerechter Krieg»?

Der Gedanke des gerechten Kriegs kam von **Aristoteles** über römische Philosophen zu **Thomas von Aquino** und später zu **Hugo Grotius** (1583–1645). Der holländische Rechtsgelehrte gilt als eigentlicher **Begründer des Völkerrechts**, das er aus natur- und kirchenrechtlichen Grundsätzen ableitete. Es bildet heute die gedankliche Grundlage von **Kapitel 7 der UNO-Charta**. Die Theorie vom «gerechten Krieg» unterscheidet heute:

- das Recht, einen Krieg zu führen
- das moralische Recht, einen Krieg durch einen Krieg zu beenden
- den Krieg gegen einen Schurkenstaat zu führen
- sowie neuestens die Kriegsführung zum Schutz der Menschenrechte.

Ob diese Rechte für den Kosovo anwendbar sind, ist strittig, da die USA als hauptkriegführender Staat immer nur eine Polizeiaktion unter Friedensrecht (nicht Kriegsrecht) deklarierten, so aber die NATO-Truppen juristisch gefährdeten. Die genannten Rechte sind nur unter Kriegsrecht, und zwar als Notstandsaktion zwischen Staaten anwendbar.

Verhältnismässigkeit

Schon im Naturrecht galt, dass das Ziel jedes Krieges der Friede sein muss, der Krieg also entsprechend geführt werden muss. In der Neuzeit wir kaum mehr dauerhaft Frieden geschlossen. Kommt dies daher, dass wir die Verhältnismässigkeit zu stark betonen? Früher wollte man mit minimalen eigenen Verlusten dem Gegner möglichst hohe Verluste beibringen. Heute sollen die eigenen Verluste möglichst null, aber auch die feindlichen Kollateralschäden (an zivilen Gütern) idealerweise null sein. Damit wird offenbar der Wille des Gegners zu einem dauerhaften Frieden geschwächt.

Chancen für einen internationalen Strafgerichtshof (ICC)

■ Auf Grund der Ereignisse im Bosnienkrieg verstärkten sich die internationalen Bemühungen um die Schaffung eines **ständigen internationalen Strafgerichtshofs**. In der Zwischenzeit wurden für **Jugoslawien und Ruanda Ad-hoc-Gerichte** geschaffen, auf die man sich rascher einigen konnte. Trotz wenigen Strafurteilen haben sie bereits bewirkt, dass in den kritisierten Ländern rasch alle ethnischen Lager aufgehoben worden sind und dass die Urteile samt Begründungen dieser Gerichtshöfe als wegführend gelten.

■ Für einen ständigen Gerichtshof wurde 1998 das **«Statut von Rom»** geschaffen, das mit 120 gegen 7 Stimmen angenommen, von 95 Staaten schon unterschrieben, jedoch erst von 7 Staaten ratifiziert worden ist. Es tritt in Kraft, sobald 60 Staaten ratifiziert haben. Das Statut kam rasch zustande, obwohl Kompromisse zwischen der angelsächsischen und der kontinental-europäischen Rechtspflege schwierig sind.

■ Wichtig ist, dass die Autorität der nationalstaatlichen Organe nicht geschwächt werden. Man beschränkt sich daher auf **schwere Verbrechen** und eine **komplementäre Anwendung** der neuen Tatbestände für den Fall, dass entsprechende nationale Gesetze fehlen oder die Verfolgungsorgane nicht handeln (können).

■ Der Sicherheitsrat soll Fälle überweisen und stoppen können, falls es um die Gefährdung des Weltfriedens geht.

■ Eine Schwäche besteht immer noch in der **fehlenden Weltpolizei**, welche für die Beschaffung der Unterlagen und Beweise **unentbehrlich** ist.

■ Die **Gegner des Statuts, USA, China, Israel, Libyen, Indien und Pakistan**, repräsentieren fast 50% der Weltbevölkerung, sind aber trotzdem interessiert und beteiligen sich an der Verfeinerung der vorgesehenen Verfahren, wodurch schon viele ihrer spezifischen Vorbehalte ausgeräumt werden konnten.

Gelesen

in der NZZ vom Freitag, 28. April 2000:

«Das heute vorliegende Dokument «Politische Leitlinien» geht allzusehr ins Detail. Klare Aussagen der Regierung zu den Kernfragen – das ist das, was wir für die erwünschte Auseinandersetzung um die Armeereform benötigen.»

Jean-Pierre Bonny, Bern
alt Nationalrat

■ Fortschritte durch dieses internationale Gericht werden neben dem repressiven Bereich vor allem in **der Prävention** erwartet, da kaum ein Staat vor das Gericht kommen will und viele Tatbestände schon in der reinen Androhung strafbar sind.

■ Bewährt in den bisherigen Verfahren hat sich die **Geheimhaltung von Anklagen**, da so die Chancen zur Überführung und Verhaftung eines Verdächtigen grösser ist.

■ Um die Verschiedenheit der Rechtssysteme zu berücksichtigen, werden alle Straftatbestände in einem *Katalog* zusammengefasst und durch **«Straftatbestands-elemente»** präzisiert. Zudem überprüft eine Vorverfahrenskammer die Arbeit und Beweise der Anklage. Die Strafzumessung soll den nationalen Strafrahmen berücksichtigen. Dies alles, um den neuartigen Strafgerichtshof in Den Haag möglichst für alle Staaten akzeptabel zu gestalten.

Zusammenfassung

■ Die Verwendung der Etikette «Humanitäre Intervention» ist auch im Kosovo-Konflikt nicht angebracht, ebenso wenig die Konstruktion eines «gerechten Kriegs». Die humanitäre Intervention mit Waffengewalt kann einen Erfolg kaum garantieren und gefährdet die Einsätze der reinen Hilfsorganisationen in unzulässiger Weise.

■ Sicher zeigte sich im Kosovo erneut die Notwendigkeit, die Organisation der UNO und vor allem des Sicherheitsrats zu sanieren, da sie ja noch Kinder des 2. Weltkriegs und des Kalten Kriegs sind. Dann werden wohl auch Verschleierungsversuche wie «Polizeiaktion», «humanitäre Intervention» und «gerechter Krieg» unnötig.

■ Die Arbeit eines ständigen internationalen Strafgerichtshofs wird dank seiner repressiven und präventiven Wirkung sehr nützlich sein, denn **«Prävention ist immer noch die beste Verbrechensbekämpfung»**.



Charles Ott,
Oberst i Gst,
Sicherheitspolitischer
Berater der ASMZ.